[Absender]

**Einschreiben (R)**

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sektion Sachplan und Anlagen

3003 Bern

xx. März 2019

**Stellungnahme Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt für den Flugplatz Dübendorf, Mitwirkung.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben machen wir innerhalb der vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) gesetzten Frist bis 19. März 2019 Gebrauch von unserem Recht auf Mitwirkung im Verfahren zum SIL-Objektblatt für den Flugplatz Dübendorf. Gleichzeitig möchten wir ausdrücklich festhalten, dass die sehr kurze Frist von vier Wochen in einer derart komplexen, aber für unsere Region bedeutungsvollen Angelegenheit weder bürgerfreundlich, noch sachlich zwingend ist.

**Wir stellen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens das Begehren, das vorgeschlagene SIL-Objektblatt für den Flugplatz Dübendorf zurückzuweisen.**

Unser Rückweisungsbegehren fusst auf folgenden Tatsachen beziehungsweise Rechtsgründen:

# Der Bund strebt die Nutzung des Flugplatzes Dübendorf für den zivilen Flugbetrieb mit Businessjets und Sportflugzeugen an. Damit soll der Flughafens Zürich in den Sparten Geschäftsverkehr und Leichtaviatik entlastet werden. Nicht berücksichtigt wird dabei jedoch, dass die Belastung des Flugraums Zürich insgesamt weiter erhöht wird und wir als Anwohnende zusätzlich beeinträchtigt werden. Das stellt eine übermässige und unverhältnismässige Belastung einer Region mit Lasten dar, welche nach Ansicht des Bundes die Gesamtbevölkerung tragen soll. Entsprechend darf eine Entlastung des Flughafens Zürich durch die zivilaviatische Nutzung des Flugplatzes Dübendorf nur insoweit erfolgen, als die Gesamtbelastung des Zürcher Flugraums nicht zunimmt. Das bedingt, dass der Flugverkehr nicht ausgeweitet werden darf und erfordert eine Begrenzung des zulässigen Flugverkehrs im Objektblatt. Dies gilt umso mehr, als kein genügendes öffentliches Interesse an den Sparten Geschäftsverkehr, Leichtaviatik sowie für Helikopterflüge für weitere Zwecke vorliegt. Eine Kapazitätssteigerung ist nicht notwendig.

# Aus unserer Sicht weist das vorliegende SIL-Objektblatt für den Flugplatz Dübendorf den schwerwiegenden Mangel auf, dass es einen folgenschweren Eingriff in das bestehende Flugregime in der ganzen Flughafenregion macht, aber an keiner Stelle in den vorliegenden Dokumenten dargestellt wird, wie sich dieser Eingriff bezüglich Lärmkurven neben Dübendorf insbesondere auch in Kloten auswirkt. Ebenfalls nicht dargestellt wird, welche Auswirkungen auf den verbindlichen Zürcher Fluglärm-Index (ZFI) zu erwarten sind. Der ZFI wird bekanntlich bereits seit Jahren überschritten. Es gibt kein überwiegendes volkswirtschaftliches oder sicherheitsbedingtes Interesse beim Flugplatz Dübendorf, welches ein weiteres Überschreiten des ZFI rechtfertigen würde.

# Völlig unklar ist, welche Präzisierungen das Betriebsreglement betreffend die zulässigen oder ausgeschlossenen Verkehrsarten gemäss Zweckbestimmung vornehmen darf. Entsprechend ist auf eine solche Blankoermächtigung in den Festlegungen zum Objektblatt vollständig zu verzichten.

# Die Betriebszeiten des Flugplatz Dübendorf sind ausgehend von einer zulässigen Zweckbestimmung unverhältnismässig. Der Flugplatz Dübendorf soll der Entlastung des Flughafens Zürich dienen. Inwiefern ein Entlastungs-Flugplatz für den Geschäftsverkehr und die Leichtaviatik derart grosszügige Betriebszeiten benötigt, ist nicht nachvollziehbar. Ein öffentliches Interesse, dass die erheblichen privaten Interessen der Anwohnenden in den Morgen- und Abendstunden sowie an den Wochenenden beeinträchtigt, ist nicht ausgewiesen. Dies gilt insbesondere für die Betriebszeiten an Samstagen und Sonntagen. Denn der Grossteil der Flüge entfällt mit rund der Hälfte auf den Geschäftsverkehr, welcher in erster Linie an Werktagen stattfindet. Die Betriebszeiten sind entsprechend auf Wochentage und auch umfangsmässig deutlich zu beschränken.

# Eine neue ortsfeste Anlage hat nicht nur die Planungswerte einzuhalten, sondern die Lärmimmissionen sind grundsätzlich von vorne herein soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich ist. Entsprechend ist das Gebiet mit Lärmbelastung soweit zu redimensionieren, bis sämtliche technischen und betrieblichen Massnahmen zur Lärmreduktion ausgewiesenermassen ausgeschöpft wurden.

# Den Anwohnenden sind angesichts der bereits bestehenden Belastungen keine weiteren zumutbar. Der Zürcher Fluglärm-Index (ZFI), der die Summe der Anzahl der durch Fluglärm stark belästigten und gestörten Personen darstellt, steigt seit Jahren an und der gesetzlich vorgesehene Richtwert von 47'000 Personen wird gemäss den aktuellsten Berechnungen mit 65'507 Personen massiv überschritten (Bericht Zürcher-Fluglärm-Index ZFI im Jahr 2017). Die Belastung durch den Militärflugplatz Dübendorf sind bei diesen Berechnungen nicht mitberücksichtigt (Bericht ZFI 2017, S. 13). Bei einer Inbetriebnahme des Flugfelds gemäss den Absichten des Bundes ist eine noch massivere Überschreitung des ZFI zu erwarten. Darüber hinaus dürfen gemäss dem Kantonalen Richtplan vom 18. September 2015 die bestehenden Lärmemissionen nicht erhöht werden. Auch davon ist jedoch bei einer Inbetriebnahme des Flugfelds mittels zivilaviatische Nutzung auszugehen. Schliesslich sind Siedlungsgebiete vor unnötigen, schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen möglichst zu verschonen (Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG). Im Grundsatz ist daher das Überfliegen von stark besiedeltem Gebiet – wie vorliegend – abzulehnen. Insgesamt ist damit durch die Missachtung mehrerer kantonaler Grundlagen deutlich ausgewiesen, dass die Anwohnenden ein erhebliches Interesse daran haben, keinen weiteren Fluglärm hinnehmen zu müssen. Ein öffentliches Interesse, das die Interessen der Anwohnenden übersteigt, ist unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung, nicht auszumachen. Denn sämtliche Verkehrsarten (Geschäftreiseverkehr sowie Werkflüge und die Leicht- und Sportaviatik) umfassen nur einen kleinen Teil der Aviatik und betreffen zudem teilweise gar die Freizeitgestaltung. Zusätzlicher Lärm ist den Anwohnenden daher unter keinem Titel zuzumuten. Das Objektblatt und damit das Gebiet mit Lärmbelastung ist anzupassen bzw. deutlich zu redimensionieren.

# Naturwerte sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben zu schützen und zu unterhalten. Sie dürfen nur ausnahmsweise, wenn sich die Beeinträchtigung durch technische Eingriffe und unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt, angetastet werden. Die Relativierung in den Festsetzungen zum Objektblatt, wonach die Naturwerte bloss «soweit wie möglich zu erhalten» sind, ist daher ersatzlos zu streichen.

# Ebenso ist mit eingedolten Fliessgewässern zwingend gemäss dem Gewässerschutzgesetz zu verfahren. Eine Einschränkung hierzu im Objektblatt («soweit dies möglich ist») widerspricht dem Bundesrecht und ist zu streichen.

Aus den vorstehend genannten Tatsachen und Rechtsgründen ersuchen wir Sie höflich um Gutheissung des eingangs gestellten Begehrens auf Zurückweisung.

Freundliche Grüsse

[………]